

## Informationsblatt zur Anmeldung der Eheschließung für

### Spätaussiedler und Vertriebene

Diese Auskunft ist ohne Gewähr und gilt nur für Verlobte, die noch nicht verheiratet waren verbindliche Auskünfte (z.B. bei Vorehen, Besonderheiten) können nur individuell erfolgen. Hierzu vereinbaren Sie bitte einen Termin für ein Beratungsgespräch mit unserem Heiratsbüro. Bitte beachten Sie, dass wir im Rahmen unserer Zuständigkeiten verbindliche Auskünfte nur für Verlobte mit Wohnsitz in Würzburg erteilen können.

#### **Erforderliche Unterlagen:**

1. gültiger Personalausweis oder Reisepass
2. Erweiterte Meldebescheinigung, nur benötigt bei beabsichtigter Heirat außerhalb Würzburgs, auswärtigem Hauptwohnsitz oder bestehender Auskunftsperre. Bei Wohnsitz in Würzburg und Eheschließung in Würzburg wird diese durch eine gebührenpflichtige Einsichtnahme in das Melderegister ersetzt. Bei Bedarf erhalten Sie die erweiterte Meldebescheinigung vom Einwohnermeldeamt Ihres **Hauptwohnsitzes**.
3. Original Geburtsurkunde vom Geburtsstandesamt und Übersetzung in die deutsche Sprache (unter Beachtung der ISO R9-Transliterationsnorm<sup>1</sup>)
4. Registrierschein auf dem Sie selbst eingetragen sind.  
(Wenn Sie bei der Einreise noch nicht volljährig waren, sind Sie mit hoher Wahrscheinlichkeit im Registrierschein Ihrer Eltern mit erfasst).
5. Vertriebenenausweis bzw. Spätaussiedlerbescheinigung in dem/der Sie selbst eingetragen sind.  
(Wenn Sie bei der Einreise noch nicht volljährig waren, sind Sie mit hoher Wahrscheinlichkeit im Vertriebenenausweis bzw. in der Spätaussiedlerbescheinigung Ihrer Eltern mit erfasst.)
6. Bei Einreise nach Deutschland ab 1993 oder sofern ab 1993 in Deutschland ergänzende Erklärungen zum Namen abgegeben wurden: Namensklärung (gem. § 94 BVFG) des/r Verlobten (diese Erklärungen wurde ggf. beim Bundesverwaltungsamt oder später bei einem einem deutschen Standesamt abgegeben – hierdurch konnte die Form des Namens angeglichen werden bzw. dem deutschen Recht fremde Namensbestandteile wie z.B. die Vatersnamen, abgelegt werden).
7. Sollte Ihr jetziger Familienname vom Familiennamen in der Geburtsurkunde abweichen, haben Ihre Eltern mit hoher Wahrscheinlichkeit gemeinsam eine Neubestimmung ihres Ehenamens nach der Einreise vorgenommen. Sie selbst wurden oder haben sich selbst dieser Familiennamensänderung angeschlossen. In diesem Fall wären auch die entsprechenden Namensklärungen Ihrer Eltern und Ihre Anchlusserklärung vorzulegen.
8. Einbürgerungsurkunde, **bei Aushändigung eines Vertriebenenausweises oder einer Spätaussiedlerbescheinigung vor dem 01.08.1999**, sofern zusätzlich zum Erwerb der Rechtstellung eines deutschen Staatsbürgers/einer deutschen Staatsbürgerin, nach der Einreise, eine Einbürgerung beantragt und eine Einbürgerungsurkunde ausgehändigt wurde. Für Spätaussiedler, die ab dem 01.08.1999 eine Spätaussiedlerbescheinigung erhalten haben, wird keine Einbürgerung mehr vorgenommen.

#### **Hinweise:**

- Ausländische Urkunden sind **im Original mit einer Übersetzung** in die deutsche Sprache vorzulegen, die von einem im Bundesgebiet ansässigen Übersetzer gefertigt sind *und die die nach der ISO R9-Transliterationsnorm gefertigt sein müssen..*